

Der Präsident des Kammergerichts

Dezernat VI

- Referat für Referendarangelegenheiten -

2221/X A 4 KG

Ausbildungsplan für den Pflichtklausurenkurs

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Pflichtklausurenkurses zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen. Er wendet sich in erster Linie an die Auszubildenden und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Pflichtklausurenkurses

Zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen wird vor dem schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung ein Pflichtklausurenkurs durchgeführt.

Im Pflichtklausurenkurs sind insgesamt zwölf Klausuren anzufertigen, die in zwölf Terminen zu besprechen sind. Die Besprechungstermine sollen vier Unterrichtsstunden (zu je 45 Minuten) nicht überschreiten.

Die Teilnahme an den Terminen des Pflichtklausurenkurses ist für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Zeit der Zuweisung zu einer außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg gelegenen Ausbildungsstelle besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Pflichtklausurenkurs. Der versäumte Unterrichtsstoff muss eigenverantwortlich und selbstständig nachgearbeitet werden.

An Tagen, an denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an den regelmäßigen Klausur- oder Besprechungsterminen teilnehmen, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation frei zu halten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Die Leitung des Pflichtklausurenkurses hat die ordnungsgemäße Abgabe der Klausuren und die Anwesenheit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist die Leitung des Pflichtklausurenkurses wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll sie sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch eine geeignete Kollegin oder einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Der Pflichtklausurenkurs dient der intensiven Vorbereitung der in der zweiten juristischen Staatsprüfung anzufertigenden sieben Aufsichtsarbeiten (§ 28 Abs. 2 JAO).

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Pflichtklausurenkurses obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes der Leitung des Pflichtklausurenkurses. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Für den Pflichtklausurenkurs ist die Fertigung von zwölf Klausuren vorgesehen, und zwar

- vier aus dem Bereich der Zivilrechtspflege
- vier aus dem Bereich der Strafrechtspflege und
- vier aus dem Bereich des öffentlichen Rechts.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich der Zivilrechtspflege sollen zwei Klausuren aus dem Bereich des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens und zwei aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich der Strafrechtspflege sollen zwei Klausuren aus dem Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit und zwei aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich des öffentlichen Rechts soll eine Klausur eine behördliche Entscheidung beinhalten. Eine weitere Klausur hat eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zum Gegenstand; zwei weitere Klausuren sollen aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Bei den zu fertigenden Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren handeln; es ist besonders darauf zu achten, dass möglichst aktuelle Aufgaben gestellt werden. Die Auswahl der Aufgaben trifft der Leiter/die Leiterin des Referats für Referendarangelegenheiten.

Die Arbeiten sollen nach Möglichkeit unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben und nach examensnahen Maßstäben bewertet werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit je Klausur soll fünf Zeitstunden betragen.

Die Klausuren sind von der jeweils beauftragten Arbeitsgemeinschaftsleitung durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind und zu besprechen. Ein Zeugnis über den Pflichtklausurenkurs zur späteren Vorlage bei dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt im Rahmen der mündlichen Prüfung ist nicht zu erteilen. Den Referendarinnen und Referendaren ist lediglich eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der sich die für die angefertigten Klausuren erzielten Noten mit Punktzahlen ergeben.

V. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 19.10.2021 anstelle des bisherigen Ausbildungsplans in Kraft.

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 18.10.2026 außer Kraft.

Berlin, den 19.10.2021

Der Präsident des Kammergerichts

Dr. P i c k e l

Dr. Pickel